



10/SN - 270/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des Nationalrates

**Parlamentsgebäude
1017 Wien**

15 26. MRZ. 1993
GENO. 13

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 632-01/93

Betr.: Entwurf eines BG über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG);
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMGSK vom 23. Feber 1993,
GZ 21 201/2-II/B/13/93

In der Anlage beehtet sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

22. März 1993

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Auszeichnung:

Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI 632-01/93

Betr.: Entwurf eines BG über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG);
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMGSK vom 23. Feber 1993,
GZ 21 201/2-II/B/13/93

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der RH begrüßt die vorgesehene Regelung des § 34, wonach die behördlichen Funktionen in Hinkunft von Kommissionen wahrgenommen werden sollen, die der Landeshauptmann zu bestellen hat, womit der Feststellung des RH im Tätigkeitsbericht 1977, Abs 32.3 in rechtlicher Hinsicht Rechnung getragen wird.

Dennoch erschien es nach Meinung des RH notwendig, im Rahmen der beabsichtigten Reform des Hebammenwesens weitergehende Überlegungen darüber anzustellen, ob der derzeitige Zustand aufrechterhalten werden sollte, nachdem der Bund an der Hebammenlehranstalt in Innsbruck eine Lehrhebamme als Vertragsbedienstete in seinem Planstellenbereich beschäftigt und den übrigen Ländern die Personalkosten für die als Landesbedienstete beschäftigten Lehrhebammen rückerstattet. Dies erscheint nämlich im Hinblick darauf, daß mit der Ausnahme Innsbruck in vom Bund geführten Einrichtungen weiterhin ausschließlich Landesbedienstete Dienst versehen werden, unzweckmäßig. Darüber hinaus käme in der Hebammenakademie in Tirol weiterhin das Dienstrecht des Bundes und ansonsten Landesdienstrechte zur Anwendung, was insb im Bereich der Besoldung zur Aufrechterhaltung nicht leistungsbezogener Differenzierungen führt.

Als Alternative hiezu käme in Frage, die derzeit gegebenen Verhältnisse dadurch zu verrechtlichen, daß die allgemein im Zusammenhang mit Landeskrankenhäusern geführten

RECHNUNGSHOF, ZI 632-01/93

- 2 -

Bundeshebammenlehranstalten in den Vollzugsbereich der Länder übertragen werden; jedenfalls sollte eine Lösung angestrebt werden, die dazu führt, daß in den zukünftigen Akademien ein und derselben Gebietskörperschaft auch dasselbe Dienst- und Besoldungsrecht zur Anwendung kommt. Da vom BMGSK jedoch keine diesbezüglichen Überlegungen ange stellt wurden, war dem RH im Rahmen dieser Begutachtung allerdings keine Beurteilung der finanziellen Folgen solcher Maßnahmen – insb im Hinblick auf den § 14 BHG – möglich.

Der RH begrüßt jedenfalls die Bestrebungen, die Ausbildung der Hebammen zu verbessern, weil dies durch eine Vermehrung von ambulanten Geburten und Hausgeburten Kosteneinsparungen für die öffentliche Hand bedeuten könnte. Eine Erhöhung dieser Entbindungsformen wäre vor allem bei zu erwartenden risikolosen Geburten anzustreben. Dies würde eine Vermehrung der Zahl der frei praktizierenden Hebammen voraussetzen. Bspw gibt es in Wien lediglich ungefähr 25 frei praktizierende Hebammen. Die bereits im Hebammen gesetz 1963 vorgesehene Möglichkeit der Führung von Entbindungsheimen (solche Einrich tungen sind in Österreich nahezu verschwunden) könnte bei entsprechender Verfügbarkeit von Ärzten bei auftretenden Komplikationen eine Alternative zur derzeitigen Betreuung in den teuren Akutspitälern darstellen. Die durchschnittlichen Kosten einer Spitalsentbin dung sind nämlich mehr als doppelt so hoch wie die einer Hausentbindung. In den Nieder landen finden bspw rd 40 vH aller Geburten zu Hause statt und die Betreuung der Mütter vor und nach der Niederkunft wird nahezu ausschließlich von Hebammen durchgeführt.

Unter der Annahme, daß von den rd 80 000 Geburten in Österreich etwa 30 000 von Hebammen betreut werden könnten, ergäbe dies eine Einsparung von mindestens 100 Mio S jährlich.

Zum § 19:

Hinsichtlich der vorgesehenen dualen Leitung einer Hebammenakademie vertritt der RH die Ansicht, daß eine monokratische Leitung zweckmäßiger wäre, weil eine klare Abgrenzung zwischen medizinisch-wissenschaftlicher und fachspezifisch-organisatorischer Leistungsfunktion kaum möglich erscheint. Aus diesem Grund wäre einer berufsständigen Leitung der Vorzug einzuräumen.

RECHNUNGSHOF, ZI 632-01/93

- 3 -

Zu den Erläuterungen bzw Kosten:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß derzeit Vorgespräche mit dem BMWF geführt werden, die zum Ziel haben, die an den Akademien Auszubildenden als Anspruchsberechtigte in das Studienförderungsgesetz 1983 aufzunehmen. Gleichzeitig geht das BMGSK in der Kostenberechnung von einer Übernahme der Kosten für Lehrbücher und Arbeitskleidung sowie einem teilweisen Aufwandsersatz für Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer/innen aus.

Da es Zweck des Studienförderungsgesetzes ist, bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit durch die Gewährung von Beihilfen und Stipendien die finanziellen Voraussetzungen für die Absolvierung eines Studiums oder einer gleichwertigen Ausbildung zu schaffen, käme die zusätzliche Übernahme der oben genannten Kosten, die ja auch im Bereich der ordentlichen Hörer an Universitäten nicht durchgeführt wird, einer Doppelförderung gleich und hätte zu unterbleiben.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

22. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hackl